

seits für die innere Ordnung der Sobranje von Bedeutung, sondern auch andererseits für die Gebiete des Straf- und Zivilrechts, die hier ausscheiden. Von dieser Bestimmung werden auch diejenigen Abgeordneten betroffen, deren Mandat abgelaufen ist. Für die Zeit ihrer Abgeordnetenschaft sind sie unverantwortlich. Im Zusammenhange mit der Redefreiheit steht ihnen der Schutz der Unverantwortlichkeit in bezug auf die Abstimmung der Sobranje oder in den Ausschüssen zu. Art. 93 geht noch weiter und gibt dem Abgeordneten auch das Zeugnisverweigerungsrecht, das sich nicht nur im Sinne des Straf- und Zivilrechts, sondern auch gegenüber allen Staatsorganen versteht. Jedoch besteht die Zeugnispflicht für den Abgeordneten in bezug auf alles, was er außerhalb der Sobranjesitzung gesagt hat, wenn auch in den Räumen der Sobranje selbst. Selbstverständlich besteht es auch wegen aller Angelegenheiten des Abgeordneten, die er nicht als solcher zu vertreten hat, sein Privatleben betreffen und dergl.

Dieser Freiheit in bezug auf die Unverantwortlichkeit steht eine Einschränkung im Ordnungsbereiche der Sobranje gegenüber. Wenn auch viele der Straf- und Zivilgesetzbestimmungen auf die Abgeordneten nicht anwendbar sind, so geht doch die Macht der Sobranje so weit, ihn wegen aller Übertretungen und Verbrechen, die er in einer Sobranjesitzung begangen hat, gemäß Art. 59 der Verfassung zur Rechenschaft ziehen zu können. Daraus erhellt, daß die Sobranje über den Gesetzen steht, indem sie bestimmen kann, ob sie auf den Abgeordneten anzuwenden sind oder nicht.

So ist auch die Redefreiheit nur eine relative; denn ein Vergleich des Art. 93 mit Art. 95 zeigt, daß, wenn der Abgeordnete eine gewisse Grenze überschreitet — er rufe z. B. das Volk von der Sobranje aus zum Aufstand auf, oder er beleidige die Krone —, er dafür die Verantwortung zu tragen hat. Die Sobranje ist in diesem Falle verpflichtet, ihn dem Gerichte zu übergeben.

b) Die Immunität. Die Mitglieder der Volksvertretung dürfen wegen ziviler oder strafrechtlicher Anklagen — 5 Tage vor der Einberufung der Sobranje und während der ganzen Zeit der Sobranjesitzungen — weder verurteilt noch vor Gericht gezogen werden. Eine Ausnahme kommt nur insoweit in Betracht, als sie für Verbrechen verfolgt werden, die nach dem Strafgesetz mit den schwersten Strafen belegt sind. Die Strafverfolgung kann in diesem Falle auch nur nach erfolgter Zustimmung der Sobranje geschehen²⁵⁾.

Diese Bestimmung gibt leicht die Möglichkeit, den Abgeordneten der Strafverfolgung durch die Organe der Rechtspflege zu entziehen. Das ist zweifellos eine große Garantie in bezug auf die Freiheit und Unantastbarkeit des Abgeordneten, besonders in Ländern mit äußerst

²⁵⁾ Vgl. Art. 96 d. V.